

Vertragsbedingungen und Einrichtungsordnung

Grundsätzliches

Der Verein **Goldbach-Haus e.V.** betreibt öffentlich anerkannte und konzessionierte Einrichtungen zur Kinderbetreuung in eigener pädagogischer Konzeption und Prägung. Er nimmt Kinder ab einem Alter von ca. 6 Monaten auf und betreut sie bis zum Übergang in den Kindergarten, max. jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Einrichtungen des Trägers und sind ordnende Grundlage der Beziehung zwischen den Vertragspartnern.

An- und Abmeldung.

1. Die Anmeldung wird rechtsgültig, wenn eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes erfolgt ist und mind. ein Erziehungsberechtigter dem Verein Goldbach-Haus e.V. als ein Mitglied beigetreten ist.
2. **Vor der Aufnahme des Kindes ist eine Kautions von 3 Monatsbeiträgen zu entrichten, die bei Beendigung der Betreuungszeit wieder erstattet wird.**
3. Unmittelbar vor Beginn des Tagesstättenbesuches ist vom Kinder- oder Hausarzt ein ärztliches Attest über durchgeführte Vorsorgeuntersuchungen und die Unbedenklichkeit des KiTa-Besuchs einzuholen und vorzulegen.
4. Die ersten 2 Besuchsmonate gelten im beiderseitigen Interesse als Probezeit. In dieser Zeit kann die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen kurzfristig gekündigt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten als vereinbart; sie muß schriftlich erfolgen. Kinder im kindergartenfähigen Alter und solche, die nach Einschätzung unserer Erzieherinnen extrem vom alters-typischen Entwicklungsstand abweichen, können in der Einrichtung nicht weiter betreut werden. Sonderregelungen sind jedoch möglich.
5. Die Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund des Verhaltens des Kindes oder wegen unüberbrückbarer pädagogischer Gegensätze zwischen Eltern und Erziehern eine sinnvolle Betreuung nicht möglich ist.

Öffnungszeiten

6. Die Einrichtung ist geöffnet von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 – 15.30 Uhr. Sie bleibt während der allgemeinen Schulferien geschlossen. Soweit dies möglich ist, können bei Bedarf abweichende Sonderregelungen getroffen werden.
7. Damit eine ungestörte Spielatmosphäre bei den Kindern entstehen kann, sollten die Kinder spätestens bis 8.30 Uhr gebracht und stets pünktlich abgeholt werden.

Unfälle, Krankheiten, Aufsicht

8. Soweit eine dringende ärztliche Versorgung des Kindes erforderlich ist, ohne daß die Eltern kurzfristig erreicht werden können, ist die Einrichtung berechtigt, das nach ihrer Einschätzung Notwendige zu veranlassen.
9. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen, bitten wir unverzüglich um entsprechende Benachrichtigung.
10. Um Ansteckungen zu vermeiden, sollen die Kinder bei ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen usw. nicht mehr in die Einrichtung geschickt werden.
11. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten in der Familie, müssen auch die gesunden Kinder der Einrichtung fernbleiben, bis die Situation eindeutig geklärt ist.

12. Nach ansteckenden Krankheiten (z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps) muß vor dem Besuch der Tagesstätte nochmals eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
13. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die anwesende Erzieherin auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Abholung durch den Erziehungsberechtigten bzw. eine von diesem eigens ermächtigte Person. Die Einrichtung kann im Zweifel eine entsprechende schriftliche Ermächtigung von dem jeweils Berechtigten einfordern. Der Träger der Einrichtung haftet für Schäden gegenüber Dritten lediglich bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungsleistungen außer, wenn grobe Fahrlässigkeit oder ein Vorsatz nachgewiesen ist.

Pädagogik

14. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit dem pädagogischen Konzept des Trägers und der Einrichtung einverstanden und verpflichten sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Bei besonderen Sorgen und Problemen um das Kind (z.B. Verhaltensauffälligkeiten) wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die leitende Erzieherin, um dies in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

Wirtschaftliches

15. Für die Betreuung des Kindes wird ein monatlicher Beitrag und ggf. weitere, aufwandsbezogene Sachkosten (z.B. Essen- oder Materialgeld) erhoben. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus den jeweiligen Angaben im Betreuungsvertrag. Sollte eine diesbezügliche Angabe fehlen, gilt in jedem Fall der üblicherweise erhobene Satz als vereinbart. Der Träger kann das Betreuungsgeld ggf. mit einer Frist von sechs Wochen an veränderte Wirtschaftsdaten anpassen. Die Zahlung ist auch in den Ferienzeiten oder während anderer Zeiten, in denen die Einrichtung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Epidemien) geschlossen hat, zu leisten.

Der zu entrichtende Betrag ist im Voraus fällig und jeweils bis zu 3. Werktag des angefangenen Monats zu bezahlen.

Wir bitten Sie, uns die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Konto zu erteilen, weil es für alle Beteiligten den geringsten Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Bitte vermeiden Sie in jedem Fall Zahlungsrückstände. Die Einrichtung muss mit sehr beschränkten Mitteln wirtschaften und kann sich eine Vorfinanzierung nicht erlauben.

Soweit es dennoch zu einem Rückstand kommt, erfolgt nach ca. 30 Tagen eine einmalige, kostenpflichtige Erinnerung. Erfolgt dann in den folgenden 14 Tagen weder die Zahlung noch eine entsprechende Nachricht, so sind wir berechtigt, das Betreuungsverhältnis zum nächsten Monatsersten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Zahlungspflichtig für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist im Zweifelsfall der Erziehungsberechtigte des Kindes.

Datenschutz / Verwaltung

15. Gem. § 261 BDSG weisen wir Sie darauf hin, daß verwaltungstechnisch notwendige, persönliche Daten elektronisch gespeichert sind. Vertragspartner und zuständig für alle Verwaltungsangelegenheiten – einschließlich der Festlegung der Beiträge – aus diesem Vertrag ist der Verein Goldbach-Haus e.V., Überlingen, vertreten durch seinen Vorstand. Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist Überlingen am Bodensee.